

**Richtlinie für die Vergabe von Förderungen gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2026/27 – „Richtlinie Frühe Sprachförderung 2026/27“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Mai 2026, GZ: ABT06-78315/2022-328)**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Förderungsvoraussetzungen
- § 3    Anerkennungsfähige Kosten
- § 4    Förderungshöhe und Förderungsberechnung
- § 5    Call
- § 6    Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
- § 7    Allgemeine Bestimmungen
- § 8    Inkrafttreten

### § 1

#### Regelungsgegenstand

- (1) **Gefördert wird** nach dieser Richtlinie der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten (die auf Basis des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligt sind) nach Maßgabe der für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse und Landesmittel.
- (2) **Ausgenommen** von der Förderung sind:
  - a. Kinderkrippen
  - b. Horte
  - c. Tageseltern
  - d. Nachmittagsbetreuungen
  - e. Saisonbetriebe
- (3) **Zweck** der in dieser Richtlinie geregelten Förderungsmaßnahmen ist es, Kinder, welche einen Sprachförderbedarf gemäß BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT aufweisen sowie Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, in ihrer sprachlichen Entwicklung zu unterstützen und ressourcenorientiert zu stärken. Dadurch sollen Sprachbarrieren abgebaut, Möglichkeiten zur sprachlichen Entfaltung geboten, ein bestmöglicher Start der Bildungslaufbahn gewährleistet sowie die Transition Kindergarten-Volksschule erleichtert werden.

### § 2

#### Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind (für Priorität 1- und Priorität 2-Projekte gemäß § 6):

- (1) Der Zeitraum für die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen erstreckt sich vom 1. September 2026 bis 31. August 2027 oder Teile davon.
- (2) Förderungswerber muss der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für die um Förderung angesucht wird, oder der von dem Erhalter Bevollmächtigte für die Durchführung der Sprachförderung, sein. Entsprechende Vollmachten und Zessionen sind der Abteilung 6 zu übermitteln.  
Der Förderungswerber hat jedenfalls die Kosten für die Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.

- (3) Die Förderungsmaßnahmen umfassen für zumindest eine der angesuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten**.
- (4) Die Einschulung für Leitungen und gruppenführendes pädagogisches Fachpersonal in das Beobachtungsinstrument BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT.
- (5) Die Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages mittels des von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellten Antragsformulars samt Kostenschätzung.
- (6) Die Dokumentation der Maßnahmen mit den von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellten Vorlagen.
- (7) Die Vorlage von Zwischenberichten. Der erste Vorlagezeitpunkt und der Berichtsinhalt werden von der Abteilung 6 mit Vertragsabschluss vorgegeben.
- (8) Die Vorlage eines Schlussberichts inklusive der Endabrechnung der Sprachförderungsmaßnahmen. Der Berichtsinhalt und Vorlagezeitpunkt werden mit Vertragsabschluss von der Abteilung 6 vorgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Der Antrag ist jedenfalls vor Fristablauf einzubringen.
- (9) Die Anstellung von geeignetem zusätzlichem Fachpersonal. Das eingesetzte Personal muss während des gesamten Umsetzungszeitraums in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Die Tätigkeit des für die Sprachförderung eingestellten Personals ist jedenfalls **gesondert im Dienstvertrag bzw. in Beiblättern als auch in den Lohnkonten darzustellen**.

(10) **Qualifizierung:**

Die Eignung des eingesetzten Personals ist mittels folgender Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a. **Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1** (für Personen mit anderer Erstsprache als Deutsch) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über diese Deutschkenntnisse gelten ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Telc GmbH“ oder „Österreichischer Integrationsfonds“, ein der allgemeinen Universitätsreife entsprechender Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.
- b. **Die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“**. Von einer Absolvierung des Hochschullehrgangs kann abgesehen werden, wenn das eingesetzte Personal mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich der frühen Sprachförderung oder eine dem Hochschullehrgang vergleichbare Qualifikation vorweisen kann. Ein entsprechender **Nachweis** über die Anerkennung dieser vergleichbaren Qualifikation ist zwingend der Abteilung 6 zur Prüfung vorzulegen. Erst **nach positiver Rückmeldung** zum Anerkennungsnachweis durch die Abteilung 6 kann von einer Absolvierung des Hochschullehrganges abgesehen werden.

c. **Nachqualifizierung:**

Personen, die die in Abs 10 angeführten Qualifikationen zum Zeitpunkt der Anstellung nicht vorweisen, können durch entsprechende Fort- und Weiterbildung innerhalb des Förderungszeitraums nachqualifiziert werden. Ist die geforderte Nachqualifizierung im Förderungszeitraum nicht möglich, ist ein entsprechender **Nachweis** zu erbringen, dass eine ehestmögliche Qualifizierung angestrebt wurde (z. B. Anmeldung/Nachmeldung zur Ausbildung Referenzniveau C1 bzw. zum Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“). Entsprechende Ausbildungsnachweise der Nachqualifizierung müssen jedenfalls vorgelegt werden. Die Absage eines bereits zugesicherten Ausbildungsplatzes oder die wiederholte Verschiebung von Prüfungsterminen ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen, die nicht in der ausschließlichen Sphäre und Dispositionsmöglichkeit des Förderungsnehmers und/oder des eingesetzten Personals liegen, kann auf Antrag ein Aufschub eingeräumt werden.

**Nicht diesen Vorgaben entsprechend eingesetztes Personal kann nicht gefördert werden.**

(11) Fort- und Weiterbildungen des eingesetzten Fachpersonals für die Frühe Sprachförderung

- a. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, das eingesetzte Personal insbesondere nach Maßgabe der von der Fachberatung „Frühe Sprachförderung“/Abteilung 6 angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 20 Unterrichtseinheiten (gemessen an einer Vollbeschäftigung im Förderungszeitraum von zwölf Monaten; bei einem kürzeren Förderungszeitraum und geringerem Anstellungsverhältnis wird ein entsprechend aliquoter Anteil anhand des von der Abteilung 6 verpflichtend zu verwendeten Formulars „*Einsatzplan inkl. FOB*“

- berechnet), wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten entspricht, weiterzubilden. Diese 20 Unterrichtseinheiten werden im Rahmen der Kinderdienstzeit berücksichtigt.
- b. Förderbar ist nur das in lit a geregelte Ausmaß. Dieses beträgt bei einer Vollbeschäftigung maximal 20 Unterrichtseinheiten und ist bei Teilzeitbeschäftigungen zu aliquotieren. Darüber hinaus gehende Fortbildungen sind nicht förderbar.
  - c. Die Absolvierung des Hochschullehrganges „Frühe sprachliche Förderung“ kann nicht als Fort- und Weiterbildung berücksichtigt werden.
  - d. Für den erstmaligen Start in die Tätigkeit wird von der Abteilung 6 eine Einschulungsveranstaltung angeboten. Diese ist **einmalig zusätzlich** zur Fortbildungsverpflichtung **verpflichtend** vom eingesetzten Personal zu besuchen und wird im Rahmen der Kinderdienstzeit berücksichtigt.
  - e. In Ausnahmefällen, die nicht in der ausschließlichen Sphäre und Dispositionsmöglichkeit des Förderungsnehmers und/oder des eingesetzten Personals liegen, kann auf Antrag eine Abweichung von der Fortbildungsverpflichtung bzw. der Einschulungsveranstaltung eingeräumt werden.
- (12) Die Verwendung und Umsetzung wissenschaftlich fundierter pädagogischer Konzepte und der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 22/2019. Dazu zählen jedenfalls der „Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, der „Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule“, das „Modul für Fünfjährige“ und der Leitfaden „Werte leben, Werte bilden. Wertebildung in der frühen Kindheit“. Darüber hinaus ist ein individueller Förderplan für Kinder mit Sprachförderbedarf auf Basis der BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT-Erhebungen zu verwenden. Eine entsprechende Vorlage von der Abteilung 6 kann dafür herangezogen werden.
- (13) Zusätzliche Voraussetzungen für Priorität 1-Projekte gemäß § 6 sind: Die Durchführung der Sprachstanderhebung gemäß § 4 Abs 3 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung (Erhebungsstichtage 15. Mai 2026, 15. Oktober 2026 sowie 14. Mai 2027) mit dem Beobachtungsinstrument BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT (Beobachtungszeiträume Frühjahr 2026, Herbst 2026 sowie Frühjahr 2027) und die fristgerechte Rückmeldung der erhobenen Daten (Rückmeldefrist 29. Mai 2026, 30. Oktober 2026 sowie 31. Mai 2027) an die Abteilung 6.
- (14) Zusätzliche Voraussetzungen für Priorität 2-Projekte gemäß § 6 sind: Die Angabe der Anzahl der Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr anhand der erhobenen Daten aus den Beobachtungszeiträumen Frühjahr 2026, Herbst 2026 sowie Frühjahr 2027 mit den Erhebungsstichtagen 15. Mai 2026, 15. Oktober 2026 sowie 14. Mai 2027 und den jeweiligen Rückmeldefristen 29. Mai 2026, 30. Oktober 2026 sowie 31. Mai 2027. **Ausgenommen von Priorität 2 sind jene Kinder, für die bereits in Priorität 1 um Förderung angesucht wird.**
- (15) Die Rückmeldung der erhobenen Daten zu den genannten Rückmeldefristen an die Abteilung 6 ist Grundlage für die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen. **Sollten die Daten einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zu den genannten Rückmeldefristen eingelangt sein, kann diese Einrichtung für das weitere Förderungsverfahren nicht berücksichtigt werden.** In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Der entsprechende Antrag auf Fristverlängerung ist von dem Förderungsnehmer jedenfalls vor Fristablauf einzubringen.
- (16) Ab mindestens einem Kind mit Sprachförderbedarf (Priorität 1) bzw. mindestens einem Kind ohne Sprachförderbedarf im letzten verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr (Priorität 2) in der Einrichtung können Förderungsmittel beantragt werden. Kinder, die nicht in Österreich wohnhaft sind, sind von einer Förderung ausgenommen. Gefördert wird im Verhältnis 1:1,2 – auf ein zu förderndes Kind in der Einrichtung kommen 1,20 Sprachförderstunden (1 Stunde und 12 Minuten) pro Woche. Diese Stunden teilen sich in Kinderdienst und Vorbereitungszeit: 1 Stunde Kinderdienst und 12 Minuten Vorbereitungszeit.

### § 3

#### Anerkennungsfähige Kosten

Die Förderungsmittel für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen können ausschließlich für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- (1) **Personalkosten, die für den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften zur frühen Sprachförderung anfallen:**
  - a. Förderbar sind Personalkosten, die durch den Einsatz von zusätzlich zum gesetzlich geregelten pädagogischen Personal einer Einrichtung im genehmigten Zeitraum anfallen und die sich aus den jeweils anzuwendenden gehaltsrechtlichen Vorschriften ergeben.
  - b. Ausgeschlossen von der Förderung sind u. a. Vertretungskosten, Überstunden und Überstundenpauschalen sowie Reise- oder Fahrtkosten (d. h. Kilometergeld, Bahn- oder Flugtickets, Taxirechnungen, Verpflegungsmehraufwand in Form von Taggeldern und Nächtigungskosten sowie Nebenspesen).
  - c. Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, **muss zusätzlich zum gesetzlich geregelten pädagogischen Personal** der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig, muss jedoch gesondert im Dienstvertrag/Beiblatt/Lohnkonto ersichtlich sein. Bei einer gemischten Verwendung von Personal, das sowohl für die Sprachförderung als auch für andere Bereiche tätig wird, hat eine Aufteilung der Personalkosten auf die jeweiligen Bereiche nach den zugeordneten Stunden jedenfalls zu erfolgen.
  - d. **Vertretungen des gesetzlich geregelten pädagogischen Personals** (Stammpersonals) können **nicht gefördert** werden.
- (2) **Overheadkosten:** Kosten, die durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften entstehen. Hierbei handelt es sich um Kosten, die durch administrative Tätigkeiten zur Durchführung der frühen Sprachförderung für Förderungsnehmer entstehen (Personalverwaltung) sowie Aufwandsätze für Personalzukauf.

### § 4

#### Förderungshöhe und Förderungsberechnung

Die Förderungshöhe ergibt sich aus der Anzahl der Kinder, welche einen Sprachförderbedarf gemäß BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT aufweisen, sowie Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, dem maximal förderbaren Stundensatz sowie der Dauer der Maßnahme.

- (1) **Förderungshöhe für Personalkosten gemäß § 3 Abs 1:**
  - a. Der maximal förderbare Stundensatz beträgt € 35,--. Wird vom Förderungsnehmer ein geringerer Stundensatz geleistet, wird dieser Stundensatz als Grundlage zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen. Wird ein höherer Stundensatz geleistet, wird der über den maximal förderbaren Stundensatz hinausgehende Betrag nicht berücksichtigt. Werden vom Förderungsnehmer mehrere Sprachförderkräfte eingesetzt, werden für die Berechnung des Stundensatzes die durchschnittlichen Personalkosten bis zum maximal förderbaren Stundensatz herangezogen. Maßgeblich für die Ermittlung der Förderungshöhe sind die nach Beendigung der Maßnahmen tatsächlichen anererkennungsfähigen Personalkosten, die sich aus der Summe der anererkennungsfähigen Stunden und dem Stundensatz ergeben. Übersteigen die tatsächlichen anererkennungsfähigen Personalkosten die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt. Unterschreiten die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten den Betrag der Kostenschätzung, werden für die Ermittlung der Förderungshöhe die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten herangezogen.
  - b. Abweichungen von vereinbarten Leistungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden (z. B. Verringerung der Anzahl der Kinder mit spezifischem Sprachförderbedarf bzw. der Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr). Die Förderungshöhe wird auf Basis der Sprachstanderhebung im Herbst des Jahres 2026 **zumindest einmal angepasst**. Die Einsatzpläne der Sprachförderkräfte müssen entsprechend der neu erhobenen Daten adaptiert

werden. Information zur Art und Umfang der Anpassung sowie der Umsetzungszeitpunkt, werden von der Abteilung 6 nach Prüfung der erhobenen Daten in einem gesonderten Schreiben übermittelt.

- aa. Sollte sich im Zuge einer Anpassung die Anzahl der Kinder aus Priorität 1 verringern, können Kinder aus Priorität 2 im Ausmaß der genehmigten Höchstanzahl (Priorität 1) herangezogen werden. **Voraussetzung ist, dass für beide Prioritäten ein Förderungsantrag eingebracht wurde.** Wurde jedoch für Priorität 1 und 2 eine Förderung gewährt und wird diese auch in Anspruch genommen, ist dies nicht mehr möglich.
- bb. Die Summe der vertraglich vereinbarten Stunden kann flexibel unter den angesuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zugeteilt werden, sollte sich die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf an einzelnen Standorten verändern. Das bedeutet, dass nach der Erhebung im Herbst des Jahres 2026 Stunden, die bei einer Einrichtung aufgrund einer geringeren Anzahl von Kindern wegfallen, einer anderen Einrichtung zugeteilt werden können, wenn in dieser die Anzahl der Kinder gestiegen ist. **Bevor diese Umverteilung vorgenommen wird, muss jedoch (bei gegebenen Voraussetzungen) der Ausgleich durch Priorität 2 stattfinden** (gemäß sublit aa).
- c. Werden vom Förderungsnehmer geringere Leistungen erbracht als im Förderungsvertrag zuerkannt, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen und Kosten zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen.

Diesbezüglich gilt Folgendes:

Ab einer im Förderungsvertrag zuerkannten Wochenstundenanzahl im Ausmaß einer vollzeitbeschäftigten Sprachförderkraft, wobei eine Vollzeitäquivalenz (VZÄ) 40 Wochenstunden entspricht, ist eine Quote von mindestens 80 % der gewährten Stunden im Förderungszeitraum zu leisten. Wird diese Quote vom Förderungsnehmer unterschritten, kürzen sich die in Abs 1 lit a errechneten förderbaren Personalkosten um jenen Prozentsatz, um den die tatsächlich geleisteten Stunden die Quote unterschreiten.

*Beispiel:* 2.000 Stunden werden gewährt, die zu leistende Quote von mindestens 80 % beträgt somit 1.600 Stunden.

*Situation 1:* Es werden tatsächlich 1.700 anerkennungsfähige Stunden geleistet. Die Quote wurde erreicht, die förderbaren Personalkosten werden nicht gekürzt.

*Situation 2:* Es werden tatsächlich 1.500 anerkennungsfähige Stunden geleistet. Die Quote wurde um 5 % unterschritten, die förderbaren Personalkosten werden um 5 % gekürzt.

## (2) Förderungshöhe für Overheadkosten gemäß § 3 Abs 2:

Pro vollzeitbeschäftigter Sprachförderkraft (1 VZÄ entspricht 40 Wochenstunden) werden € 65,- pro Woche anerkannt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der aliquote Anteil anerkannt.

Maßgeblich für die Ermittlung der anerkennungsfähigen Förderungshöhe sind die von der Abteilung 6 ermittelten anerkennungsfähigen Sprachförderstunden.

*Beispiel:* Von der Abteilung 6 werden 1.500 anerkennungsfähige Stunden ermittelt;  $1.500 \text{ Stunden} / 40 (1 \text{ VZÄ}) * € 65,- = € 2.437,50$ .

## (3) Förderungsberechnung:

Die endgültige Entscheidung über das ziffernmäßige Ausmaß der Förderung wird nach erfolgter Kontrolle der Endabrechnung getroffen.

Förderungen von weiteren öffentlichen Stellen (z. B. Europäische Union, Bund, Land) sowie mit der Abwicklung von öffentlichen Fördergeldern betrauten privaten Stellen werden von den anerkennungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Bei jeder Maßnahme, welche unter Berücksichtigung der budgetären Mittel für eine Förderung in Frage kommt, kann es aufgrund der Ausschöpfung der Förderungsmittel zu einer Reduktion der angeführten Fördersätze kommen.

## § 5

### Call

- (1) Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge werden bei der Förderung

nicht berücksichtigt. Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung ([www.kinderbetreuung.steiermark.at/](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at/)) angekündigt.

Diesbezüglich gilt Folgendes:

Calls werden in einen Beantragungszeitraum und einen Nachreichungszeitraum aufgeteilt:

- a. Im Beantragungszeitraum können Förderungsanträge eingebracht werden.
- b. Im Nachreichungszeitraum können jene Förderungsanträge, die im Beantragungszeitraum fehlerhaft bzw. unvollständig eingebracht wurden, verbessert werden.

**Eine Verbesserung bzw. Nachreichung von Unterlagen außerhalb dieses Zeitraumes wird nicht berücksichtigt.**

- (2) Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Ebenso ist das im Formformular vorgegebene Beiblatt, welches auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung ([www.kinderbetreuung.steiermark.at/](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at/)) abrufbar ist, jedenfalls vollständig zu übermitteln.
- (3) Förderungsanträge, bei denen Pflichtfelder nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind bzw. erforderliche Beilagen nicht oder nicht vollständig übermittelt wurden, werden nicht ins Auswahlverfahren aufgenommen.
- (4) Als Grundlage für Förderungsanträge innerhalb eines Calls gilt die Anzahl der Kinder in Priorität 1 und Priorität 2. Kinder der beiden Prioritäten, für die bereits im selben Förderungszeitraum eine Förderung gewährt und in Anspruch genommen wurde, sind von weiteren Calls ausgenommen.
- (5) Sollte mehr als ein Call durch die Abteilung 6 durchgeführt werden, so ist in diesem Fall eine rückwirkende Förderung bereits geleisteter Stunden innerhalb des in § 2 Abs 1 geregelten Zeitraums möglich.
- (6) Im Rahmen der Antragstellung hat sich der Förderungswerber zur österreichischen Verfassung und deren Grundwerten, insbesondere zu einem säkularen Staat und gegen Antisemitismus, zu bekennen.

## § 6

### Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderungsanträge werden nach Maßgabe der im jeweiligen Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär gereiht.

Die Förderungsanträge werden in folgende zwei Prioritäten eingeteilt, wobei die Reihung innerhalb der Prioritäten anhand nachstehender Tabelle erfolgt:

Prioritäten	Reihung innerhalb der Prioritäten
Priorität 1-Projekte	1. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsanträge im Beantragungszeitraum <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Prozentueller Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf</li> <li>b. Zeitliches Einlangen des Förderungsantrags</li> </ol> 2. Ordnungsgemäß verbesserte Förderungsanträge im Nachreichungszeitraum <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Prozentueller Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf</li> <li>b. Zeitliches Einlangen des verbesserten Förderungsantrags</li> </ol>
Priorität 2-Projekte	1. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsanträge im Beantragungszeitraum <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Prozentueller Anteil der Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr</li> <li>b. Zeitliches Einlangen des Förderungsantrags</li> </ol> 2. Ordnungsgemäß verbesserte Förderungsanträge im Nachreichungszeitraum <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Prozentueller Anteil der Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr</li> <li>b. Zeitliches Einlangen des verbesserten Förderungsantrags</li> </ol>

Priorität 2-Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderfähigen Priorität 1-Projekte noch Förderungsmittel vorhanden sind.

Innerhalb der beiden Prioritäten werden die Förderungsanträge jeweils in Kategorie 1 „Ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsanträge im Beantragungszeitraum“ und Kategorie 2 „Ordnungsgemäß verbesserte Förderungsanträge im Nachreichungszeitraum“ eingeteilt. Kategorie 2-Förderungsanträge kommen nur dann für eine Förderung in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderfähigen Kategorie 1-Förderungsanträge noch Förderungsmittel vorhanden sind.

Die Anzahl der Kinder für das Ansuchen um Förderung für beide Prioritäten ist der Erhebung des Sprachstandes mittels BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT zu entnehmen. Es werden die Zahlen aus dem **Erhebungszeitraum Frühjahr 2026** berücksichtigt.

**Priorität 1-Projekte:** Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur Förderung von Kindern mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf.

Für Einrichtungsstandorte, die mindestens ein Kind mit Sprachförderbedarf laut BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT pro Einrichtungsstandort aufweisen, kann eine Förderung beantragt werden. Berücksichtigt werden hierbei die Zahlen der Sprachstanderhebung vom Frühjahr 2026. Die Reihung der Ansuchen erfolgt in beiden Kategorien nach folgenden Kriterien:

- a. Der prozentuelle Anteil der Kinder mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf, für die um Förderung angesucht wird, an der Gesamtanzahl der zum Stichtag 15. Mai 2026 eingeschriebenen Kinder der Einrichtung/en.
- b. Zeitliches Einlangen der Förderungsanträge.

**Priorität 2-Projekte:** Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur Förderung der Kinder ohne Sprachförderbedarf im verpflichtenden **Kinderbetreuungsjahr 2026/27**.

Für Einrichtungsstandorte, die Kinder im **verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr 2026/27** aufweisen, kann eine Förderung beantragt werden. Es kann auch dann für Priorität 2 angesucht werden, wenn nach Priorität 1 kein Kind Sprachförderbedarf aufweist. Die Reihung der Ansuchen erfolgt in beiden Kategorien nach folgenden Kriterien:

- a. Der prozentuelle Anteil der Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr (verpflichtend im Jahr 2026/27), für die um Förderung angesucht wird, an der Gesamtanzahl der zum Stichtag 15. Mai 2026 eingeschriebenen Kinder der Einrichtung/en. **Ausgenommen sind jene Kinder, für die bereits in Priorität 1 um Förderung angesucht wird.**
- b. Zeitliches Einlangen der Förderungsanträge.

Innerhalb der **Kategorien** werden die Ansuchen entsprechend des prozentuellen Anteils der Kinder, für die eine Förderung angesucht wurde, gereiht. Weisen innerhalb der gleichen Kategorie zwei oder mehrere Förderungswerber dieselbe Prozentzahl auf, erfolgt die Reihung der Ansuchen nach zeitlichem Einlangen.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Der Förderungsnehmer** ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.
- (2) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach **Unterfertigung eines Förderungsvertrages**, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach Beendigung der Förderungsmaßnahmen, **nach Vorlage und Kontrolle der Abrechnung** sowie **nach Maßgabe der vorhandenen Mittel**.
- (3) **Auflösende Bedingungen:**  
Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn
  - a. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
  - b. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens

voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn

c. es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

**(4) Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,**

- a. bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 8.000** eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- b. bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000** zusätzlich zu lit a) eine Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
- c. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- d. den zuständigen Organen des Landes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, des Bundes und des Österreichischen Integrationsfonds gemäß Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBl. Nr. 68/2022, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- e. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom Förderungsnehmer verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- f. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 250.000 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- g. sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit f auszubedingen.

**(5) Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:**

- a. Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
  - aa. der Förderungsnehmer seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - bb. der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

- cc. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- b. Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit a jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c. Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderungsstelle bestimmtes Konto zu überweisen.

**(6) Insolvenzzrechtliche Bestimmung:**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- a. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

**(7) Datenschutzrechtliche Bestimmungen:**

**a. Registerabfragen**

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).
- Datenbank der Abteilung 6, Referat Kinderbildung- und -betreuung: Einrichtungs- und Betriebsdaten

**b. Datenschutz, Transparenzdatenbank**

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der

weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);

- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an das zuständige Bundesministerium (§ 15 Abs. 7 StFTG 2025);
- Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als € 1.500,-- betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

**c. Informationsfreiheitsgesetz**

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Verträge über einen Wert von mindestens € 100.000,-- werden veröffentlicht.

**d. Speicherfrist und Rechtsschutz**

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

**Allgemeine Informationen**

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der 22. Mai 2026, in Kraft.